



Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Diana Stachowitz, Angelika Weikert, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl SPD**

Zusammenlegung von Bewährungs- und Gerichtshilfe

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- im Ausschuss für Verfassung-, Rechts- und Parlamentsfragen über die Pläne zur organisatorischen, räumlichen und fachlichen Zusammenlegung von Bewährungs- und Gerichtshilfe mit dem Ziel der Einführung eines bei den Landgerichten angesiedelten einheitlichen Sozialen Dienstes und insbesondere die modellhafte Einführung der Gerichtshilfe für Erwachsene in den Landgerichtsbezirken Bayreuth und Bamberg zu berichten und
- bis dahin von eventuell geplanten Maßnahmen zur Zusammenlegung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Bayern Abstand zu nehmen.

Begründung:

Zur Erprobung, ob durch die organisatorische, räumliche und fachliche Zusammenarbeit der bisher getrennten Einrichtungen der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe zu einem bei den Landgerichten angesiedelten einheitlichen Sozialen Dienst Synergieeffekte geschaffen werden können, wurde beim Landgericht Bayreuth ab dem 1. Oktober 2014 eine Gerichtshilfestelle mit einem Arbeitskraftanteil von 50 Prozent für die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Hof, Bamberg und Coburg eingerichtet. Hierdurch sollen Erkenntnisse über die Effekte einer organisatorischen und räumlichen Zusammenlegung von Bewährungshilfe- und Gerichtshilfe gewonnen werden. Die ursprünglich bis zum 20. September 2015 vorgesehene Laufzeit des Modellversuchs wurde zwischenzeitlich bis zum 31. März 2016 verlängert.

Bewährungshilfe und Gerichtshilfe haben unterschiedliche Aufgaben, Arbeitsgebiete und Arbeitsformen. Während die Gerichtshilfe überwiegend im Vorfeld einer möglichen Verurteilung, also im Ermittlungsverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig wird, sind die Bewährungshelferinnen und -helfer unter anderem damit beauftragt, verurteilte Personen während der Bewährungszeit und/oder im Rahmen einer Führungsaufsicht zu leiten und zu beaufsichtigen. Gerichts- und Bewährungshilfe sind in unterschiedlichen Phasen eines Strafverfahrens tätig, woraus sich unter anderem auch unterschiedliche Reichweiten der Verschwiegenheitspflicht ergeben.

Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass eine Zusammenlegung von Bewährungs- und Gerichtshilfe keinem der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder zugutekommt, sondern negative Auswirkungen für beide Arbeitsgebiete hat.

Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit ist es angemessen, dass die Staatsregierung mit eventuellen organisatorischen und/oder personellen Maßnahmen zur Zusammenlegung der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe abwartet, bis das Thema auch im Landtag umfassend diskutiert werden konnte.